



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
16.2016	1 – 15	6032.06

Studienbüro

18.08.2016

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung für den
für den Bachelorstudiengang Design
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-DE)**

vom 15. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel und Studieninhalte

¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für berufliche Tätigkeitsfelder als Designerin bzw. Designer (erster berufsqualifizierender Abschluss) und die Vermittlung der Befähigung zum gestalterischen und wissenschaftlichen Arbeiten in weiterführenden gestaltungsorientierten Masterstudiengängen.

²Das Studienkonzept zielt auf den Aufbau von reflexiven, handlungsorientierten und kulturellen Kompetenzen im Kontext von themenzentriertem und projektorientiertem Lernen. ³Im Studium werden für das Design wichtige Schlüsselqualifikationen, wie Flexibilität, eigenverantwortliches Handeln und die Fähigkeit, individuelle und im Team kreative Lösungen zu entwickeln, gefördert. ⁴Das Studium fördert Kritikfähigkeit und Argumentationssicherheit. ⁵Das Studium leitet an, sich gegenüber Veränderungen der beruflichen Anforderungen lernfähig zu verhalten und neue Arbeitsbereiche zu erschließen.

⁶Das Studium vermittelt Grundlagen aus dem gestalterischen, konzeptionellen und technischen Bereich des Designs, sowie allgemeine kommunikationstheoretische, gesellschaftliche und kulturhistorische Grundlagen.

⁷Das Studium vermittelt Fachkenntnisse zur Konzeption, Planung, zum Entwurf, zur Gestaltung, zur Realisation und zum Einsatz von Kommunikationsmitteln.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt (Orientierungsstufe) umfasst das erste Semester. ³In insgesamt elf Pflichtmodulen werden designrelevante Grundlagen in „Cast“ (Audiovisuelle Kommunikation), „CGI“ (Computer Generated Imaging), „CGO“ (Computer Generated Object), „Film und Animation“, „Fotografie“, „Grafikdesign“, „Illustration“, „Interaktionsdesign“, „Raum- und Eventdesign“, „Typografie“ und „Verbale Kommunikation“ vermittelt. ⁴Die Orientierungsstufe dient insbesondere der Vorbereitung einer Wahlentscheidung zwischen den Modulsäulen, die mit dem Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ab dem zweiten Studienplansemester belegt werden.
- (3) ¹Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Theorie- und Praxis verbindende Semester, sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die im zweiten Studienabschnitt angebotenen Module sind thematisch in semesterbezogene Modulgruppen zusammengefasst:

- „Wahrnehmen, Analysieren, Gestalten“ im zweiten Studienplansemester
- „Angewandtes Design“ im dritten Studienplansemester
- „Kontext“ im vierten Studienplansemester
- „Alltagskultur“ im sechsten Studienplansemester

³Wahlpflichtmodule aus den elf Modulsäulen „Cast“, „CGI“, „CGO“, „Film und Animation“, „Fotografie“, „Grafikdesign“, „Illustration“, „Interaktionsdesign“, „Raum- und Eventdesign“, „Typografie“ und „Verbale Kommunikation“ sind nach folgender Maßgabe zu wählen:

- a) Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden
- b) In jedem theoretischen Semester (zweites, drittes, viertes und sechstes Studienplansemester) können jeweils maximal drei Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- c) Mindestens eine Modulsäule muss durchgängig in den aufsteigenden Modulgruppen bis zur höchsten Kompetenz (Modulgruppe „Alltagskultur“) studiert werden.
- d) Bei einem etwaigen Wechsel einer der gewählten Modulsäulen sind die für die neue Modulsäule entsprechend festgesetzten Module, jeweils beginnend mit der ersten Modulgruppe (= zweites Studienplansemester), entsprechend in aufsteigenden Modulgruppen zu belegen.

- e) Eine Wechsel in eine neue Modulsäule ist im gesamten Studienverlauf maximal zweimal möglich.
 - f) In der Modulgruppe 1 „Wahrnehmen, Analysieren, Gestalten“ können im gesamten Studienverlauf höchstens fünf Wahlpflichtmodule belegt werden. In der Modulgruppe 2 „Angewandtes Design“ können im gesamten Studienverlauf höchstens vier Wahlpflichtmodule belegt werden. Einmal belegte Wahlpflichtmodule werden zu Pflichtmodulen.
 - g) In insgesamt 12 Wahlpflichtmodulen werden im zweiten Studienabschnitt insgesamt 96 ECTS-Leistungspunkte erzielt.
 - h) ¹In den aufsteigenden Modulgruppen wird zusätzlich je ein Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul belegt, für das je 6 ECTS-Leistungspunkte erzielt werden. ²Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und haben insbesondere folgende Ziele: wissenschaftliche Vertiefung von im Studiengang bereits erworbenen Kenntnissen und Fachkompetenzen auf speziellen Gebieten, die im Studiengang nicht oder nur im geringen Umfang vermittelt werden. ³Dabei werden aus einem den Modulgruppen zugeordneten Fächerkatalog drei Veranstaltungen zu je 2 ECTS-Leistungspunkten ausgewählt, die in Teilprüfungen abgeschlossen und bewertet werden. ⁴Die Fächerkataloge sind bezogen auf die Modulgruppen abwärtskompatibel, d.h. dass auf die Kataloge von bereits durchlaufenen Modulgruppen zurückgegriffen werden kann.
- (4) Der dritte Studienabschnitt beinhaltet die Anfertigung der Bachelorarbeit und Zusatzkompetenzmodule.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Design an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (EISA B-DE) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 41; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34); www.th-nuernberg.de), in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und die Zulassungsbedingungen, sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Design erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über:
1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die je Modul zu erzielenden Leistungspunkte gemäß ECTS
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 4. die Lehrveranstaltungsart
 5. Art, Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
- (3) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
1. Kompetenzziele und Studieninhalte der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
 2. Art der Lehrveranstaltung,
 3. Art, Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung gem. §§ 9 bis 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung,
 4. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 5. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
 6. Umfang des Workloads,
 7. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtvorlesungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts (Orientierungsstufe) erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erbracht hat.

- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des Abs. 2 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierende Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst mindestens 20, maximal 24 Wochen, die als praktische Tätigkeit zusammenhängend zu erbringen sind.
- (2) ¹Zum Praktischen Studiensemester werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durchgeführt. ²Die Termine für den Blockunterricht und die dazugehörigen Prüfungen regelt der Studienplan. ³An den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können alle Studierenden teilnehmen, die zum Eintritt in das praktische Studiensemester berechtigt sind.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und allen weiteren Professoren und Professorinnen der Fakultät Design.

§ 11

Zulassung zum Dritten Studienabschnitt, Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt ist das Bestehen eines Moduls der Modulgruppe Alltagskultur, das Erreichen von 170 Leistungspunkten und die erfolgreiche Ableistung des praktischen Teils des praktischen Studiensemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester am 15. Juli für ein Wintersemester bzw. am 15. Januar für ein Sommersemester auf Antrag des oder der Studierenden ausgegeben.
- (3) ¹Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller ist i.d.R. zugleich erste Prüferin bzw. erster Prüfer und formuliert in Absprache mit der bzw. dem jeweiligen Studierenden das Thema.
- (4) Die Studierenden legen die Bachelorarbeit sechs Monate nach Ausgabe der Aufgabe den Prüferinnen bzw. Prüfern vor.

- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der/dem Erstprüfenden und zwei weiteren Prüfenden schriftlich zu bewerten. ²Alle Prüfenden, die für die Bewertung der Bachelorarbeit zuständig sind, werden von der Prüfungskommission bestellt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfenden im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls Bachelorarbeit ist. ²Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Absolventin/ der Absolvent befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. ³Die Prüfungskommission setzt die Termine für die Kolloquien fest. ⁴Ein Kolloquium dauert mindestens 15, maximal 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten maximal 60 Minuten. ⁵Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, die Anwesenden können ergänzende Fragen stellen. ⁶Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) ¹Über die Durchführung der Präsentation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Prüfenden, die Namen der Studierenden, die wesentlichen Inhalte der Präsentation, deren Bewertung und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren und Professorinnen zu unterschreiben.
- (8) Eine Dokumentation der Vortragsfolien des mündlichen Vortrags sowie eine Dokumentation der Bachelorarbeit selbst verbleiben in digitaler Form (Datenträger) an der Hochschule (siehe §14).

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkten nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.

§ 13

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- | | | |
|--------------------|---|--------------------|
| - 1, 0 und 1,3 | = | sehr gut |
| - 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut |
| - 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend |
| - 3,7 und 4,0 | = | ausreichend und |
| - 5,0 | = | nicht ausreichend. |
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit aus dem zweiten und dritten Studienabschnitt mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. ²Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) ¹Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder DVD in einer Schutzhülle am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgegeben. ²Diese Teile sind mit dem Thema der Bachelorarbeit, Name, Vorname, Matrikelnummer, Prüferinnen bzw. Prüfern und Prüfungstermin zu versehen.
- (3) Die körperlichen und zeichnerischen Teile erhalten die Absolventen nach erfolgter Bachelorprüfung (Kolloquium) zurück.

§ 15

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 16

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform „B. A.“) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 17

Inkrafttreten, Übertrittsregelung, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Design an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. ²Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ³Der freiwillige Übertritt ist für alle Studierenden möglich, wenn bis spätestens acht Wochen vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters ein entsprechender Antrag bei der Prüfungskommission eingegangen ist.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-DE) vom 31. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 40; www.th-nuernberg.de), zu-

letzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. Mai 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2016.

Nürnberg, 15. August 2016

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 16, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 18. August 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudienganges Design an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Studienabschnitt (Orientierungsstufe) = 1. Studienplansemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnoten- bildend	LP	Ergänzende Regelungen
1.01	Grundlagen Cast	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.02	Grundlagen CGI	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.03	Grundlagen CGO	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.04	Grundlagen Film & Animation	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.05	Grundlagen Fotografie	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.06	Grundlagen Grafikdesign	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.07	Grundlagen Illustration	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.08	Grundlagen Interaktionsdesign	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.09	Grundlagen Raum & Eventdesign	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.10	Grundlagen des Typografie	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1.11	Grundlagen Verb. Kommunikation	2	SU, Ü	StA	nein	3	mE/oE (bestehenserheblich)
1. Studienabschnitt (= 1. Studienplansemester) insgesamt:						33	

2. Studienabschnitt:

1. Modulgruppe: Wahrnehmen, Analysieren, Gestalten = 2. Studienplansemester

Mind. 3 Wahlpflichtmodule (aus den lfd. Nrn. 2.01 bis 2.11) im Semester, maximal 5 solche Wahlpflichtmodule im gesamten Studium, mit je 240 Stunden Workload

Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Nr. 2.12), mit 180 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnoten- bildend	LP	Ergänzende Regelungen
2.01	Cast	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.02	CGI Computer Generated Imaging	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.03	CGO Computer Generated Object	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.04	Film & Animation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.05	Fotografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.06	Grafikdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.07	Illustration	3	SU, S, Ü	a) StA mit Ref. b) Mappenpräsentation	ja Gew.: 2:6 ³⁾	8	
2.08	Interaktionsdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.09	Raum & Eventdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.10	Typografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.11	Verbale Kommunikation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	
2.12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2, 2, 2	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) / StA / Präsentation	Ja Gew.: 1:1:1	6	Wahl aus dem Angebot des Fächerkatalogs (siehe Studienplan FW2)
2. Studienplansemester:						30	

2. Modulgruppe: Angewandtes Design = 3. Studienplansemester

Mind. 3 Wahlpflichtmodule (aus den lfd. Nrn. 3.01 bis 3.11) im Semester, maximal 4 solche Wahlpflichtmodule im gesamten Studium mit je 240 Stunden Workload, Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Nr. 3.12), mit 180 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnoten- bildend	LP	Ergänzende Regelungen
3.01	Cast	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.01
3.02	CGI Computer Generated Imaging	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.02
3.03	CGO Computer Generated Object	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.03
3.04	Film & Animation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.04
3.05	Fotografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.05
3.06	Grafikdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.06
3.07	Illustration	3	SU, S, Ü	a) StA mit Ref. b) Mappenpräsentation	ja Gew.: 2:6 ³⁾	8	aufbauend auf Modul 2.07
3.08	Interaktionsdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.08
3.09	Raum & Eventdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.09
3.10	Typografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 2.10
3.11	Verbale Kommunikation	3	SU, S, Ü	a) StA mit Ref. b) StA mit Ref.	ja Gew.: 3:5 ³⁾	8	aufbauend auf Modul 2.11
3.12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2, 2, 2	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) / StA / Präsentation	Ja Gew.: 1:1:1	6	Wahl aus dem Angebot des Fächerkatalogs (siehe Studienplan FW3, FW2)
3. Studienplansemester:						30	

3. Modulgruppe: Kontext = 4. Studienplansemester

Mind. 1 Wahlpflichtmodul im Semester (aus den lfd. Nrn. 4.01 bis 4.11), maximal 3 solche Module im gesamten Studienverlauf mit je 240 Stunden Workload, Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Nr. 4.12) mit 180 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnoten- bildend	LP	Ergänzende Regelungen
4.01	Cast	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.01
4.02	CGI Computer Generated Imaging	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.02
4.03	CGO Computer Generated Object	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.03
4.04	Film & Animation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.04
4.05	Fotografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.05
4.06	Grafikdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.06
4.07	Illustration	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.07
4.08	Interaktionsdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.08
4.09	Raum & Eventdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.09
4.10	Typografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.10
4.11	Verbale Kommunikation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 3.11
4.12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2, 2, 2	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) / StA / Präsentation	Ja Gew.: 1:1:1	6	Wahl aus dem Angebot des Fächerkatalogs (siehe Studienplan FW 4, FW3, FW2)
4. Studienplansemester:						30	

Praxissemester = 5. Studienplansemester

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnotenbildend	LP	Ergänzende Regelungen
5.01	Praxisteil	---	---	---	Nein, aber bester- henserheblich (mE/oE)	23	Voraussetzung: 90 LP und alle LP des ersten Studienabschnitts
5.02	Seminar zum Praxisteil	2	S	Schriftl. Praxisbericht	Nein, aber bester- henserheblich (mE/oE)	2	Voraussetzung: Praxisteil abgeleistet; wird zu Beginn des dem Praxisteil folgenden Semesters angeboten
5.03	LV zum Praxisteil	2	S	Ref.	Nein, aber bester- henserheblich (mE/oE)	2	Voraussetzung: Praxisteil abgeleistet; wird zu Beginn des dem Praxisteil folgenden Semesters angeboten
5. Studienplansemester:						27	

4. Modulgruppe: Alltagskultur = 6. Studienplansemester

Mind. 1 Wahlpflichtmodul im Semester (aus den lfd. Nrn. 6.01 bis 6.11), maximal 3 solche Module im gesamten Studienverlauf mit je 240 Stunden Workload, Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Nr. 6.12) mit 180 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnoten- bildend	LP	Ergänzende Regelungen
6.01	Cast	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.01
6.02	CGI Computer Generated Imaging	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.02
6.03	CGO Computer Generated Object	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.03
6.04	Film & Animation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.04
6.05	Fotografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.05
6.06	Grafikdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.06
6.07	Illustration	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.07
6.08	Interaktionsdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.08
6.09	Raum & Eventdesign	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.09
6.10	Typografie	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.10
6.11	Verbale Kommunikation	3	SU, S, Ü	schrP 90 Min./ StA mit Ref.	ja	8	aufbauend auf Modul 4.11
6.12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2, 2, 2	SU, S, Ü	schrP (90 Min.) / StA / Präsentation	Ja Gew.: 1:1:1	6	Wahl aus dem Angebot des Fächerkatalogs (siehe Studienplan FW6, FW 4, FW3, FW2)
6. Studienplansemester:						30	
2. Studienabschnitt (2. bis 6. Studienplansemester) insgesamt:						147	

3. Studienabschnitt = 7. Studienplansemester

Pflichtmodule mit insgesamt 900 Stunden Workload

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1) 2)	Prüfung: Art und Dauer	Endnoten- bildend	LP	Ergänzende Regelungen
7.01	Bachelorarbeit		BA Kolloquium	BA Thesis Präsentation ((mE/oE - bestehenserheblich)	ja	14 (12+2)	Voraussetzung: § 11 Abs. 1
7.02	Konzeption	2	S	StA	ja	6	Voraussetzung: § 11 Abs. 1
7.03	Existenzgründung u. Businessplanung	4	S	StA / schrP (90 Min.)	ja	6	Voraussetzung: § 11 Abs. 1
7.04	Rhetorik/Präsentation	2 2	S	Präsentation	ja	4	Voraussetzung: § 11 Abs. 1
3. Studienabschnitt (7.Studienplansemester) insgesamt:						30	

- 1) Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- 2) Soweit das Fach außer SU auch Ü und/oder S enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 3) Das Modul ist erst erfolgreich abgeschlossen, wenn in jeder Teilprüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung
mE	mit Erfolg
oE	ohne Erfolg
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (semesterbegleitende Prüfungsarbeit)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
/	oder
,	und